1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1995	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 95	Dritte Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung ..... *Ändert GVBl. II 320-117*	478
27. 9. 95	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ..... *GVBl. II 50-33*	479
26. 10. 95	Fünfte Verordung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches ..... *Ändert GVBl. II 361-93*	480
20. 10. 95	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ..... *GVBl. II 93-44*	481
20. 10. 95	Verordnung über den Landespflegeausschuß nach § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ..... *GVBl. II 350-80*	484
28. 9. 95	Anordung zur Bestimmung zuständiger Stellen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ..... *GVBl. II 800-40*	485
20. 9. 95	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung *GVBl. II 357-16*	486
5. 10. 95	Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz ..... *GVBl. II 83-53*	487
20. 10. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren ..... *Ändert GVBl. II 60-9*	494

Dritte Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung*)

Vom 30. Oktober 1995

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1995 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem zuständigen Minister wird die Befugnis übertragen, Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamte der Besoldungsordnung A sowie Beamte der Besoldungsordnungen B, C und R bis zu den Besoldungsgruppen B 2, C 3 und R 2 zu ernennen. Dies gilt nicht für Beamte des höheren Dienstes bei obersten Landesbehörden, wenn der Minister der Finanzen oder der für das Dienstrecht zuständige Minister widerspricht."

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der zuständige Minister kann die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis zu den Besoldungsgruppen A 15, R 1 und C 2 auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden, der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz auch auf die Polizeipräsidenten, weiter übertragen."

Artikel 2

Diese Verordung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 320-117

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit*)

Vom 27. September 1995

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 166) ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 678)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) GVBl. II 50-33
[1]) Hebt auf GVBl. II 50-21

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches*)

Vom 26. Oktober 1995

Auf Grund des § 199 Abs. 2 und des § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

Artikel 1

1. Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1995 (GVBl. I S. 71), wird wie folgt geändert:

   In § 14 Abs. 7 und § 19 Abs. 4, 6 und 7 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „für den Städtebau zuständige Ministerium" und in § 19 Abs. 5 die Worte „Dem Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „Der für den Städtebau zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister" ersetzt.

2. Art. 2 Nr. 1 der Dritten Verordung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 2. September 1991 (GVBl. I S. 294)[1]) wird aufgehoben.

Artikel 2

Art. 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1995 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerprädident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 361-93
[1]) Ändert GVBl. II 361-93

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*)

Vom 20. Oktober 1995

Auf Grund des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird verordnet:

§ 1

Bestellung der Mitglieder

(1) Neben dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, je einer Vertretung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen als dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 76 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) werden zur Vertretung der Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen bestellt:

1. jeweils ein Mitglied von
   a) der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,
   b) dem BKK Landesverband Hessen,
   c) dem IKK-Landesverband Hessen-Thüringen,
   d) der Landesvertretung Hessen des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. und des AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e. V. gemeinsam,
   e) der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen,
   f) der Krankenkasse für den Gartenbau und der Bundesknappschaft, Geschäftsstelle Kassel, gemeinsam,
2. a) vier Mitglieder von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
   b) zwei Mitglieder von den kommunalen Trägern der Pflegedienste und Pflegeheime, vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände (Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag, Hessischer Städte- und Gemeindebund) gemeinsam,
   c) zwei Mitglieder von den Verbänden der privatgewerblichen Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen in Hessen.

(2) Für jedes Mitglied der Schiedsstelle können bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellt werden.

(3) Die Bestellung wird mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betroffenen zur Amtsübernahme wirksam. Die Geschäftsstelle ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen.

§ 2

Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist für die restliche Amtsdauer ein Ergänzungsmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der während der nächsten Amtsdauer verantwortlichen Mitglieder die Aufgaben fort.

§ 3

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die beteiligten Organisationen können gemeinsam das vorsitzende Mitglied und die übrigen unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle aus wichtigem Grund abberufen. Kommt eine Einigung über die Abberufung nicht zustande, so kann die nach § 76 Abs. 2 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuständige Landesbehörde aus wichtigem Grund das vorsitzende Mitglied und die übrigen unparteiischen Mitglieder abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle können aus wichtigem Grund von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Gleichzeitig mit der Abberufung ist ein neues Mitglied zu bestellen. Die Abberufung und die Bestellung des neuen Mitgliedes sind über die Geschäftsstelle den beteiligten Organisationen und der zuständigen Landesbehörde schriftlich mitzuteilen.

(3) Legt das vorsitzende Mitglied oder ein weiteres unparteiisches Mitglied sein Amt nieder, so hat es dies über die Geschäftsstelle allen nach § 1 beteiligten Organisationen und der zuständigen Landesbehörde schriftlich mitzuteilen. Die beteiligten Organisationen haben unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Beabsichtigt ein anderes Mitglied, sein Amt niederzulegen, so hat es diese Absicht der Organisation, von der es bestellt worden ist, und der Geschäftsstelle anzuzeigen. Die betroffene Organisation hat unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

§ 4

Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muß unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins die Geschäftsstelle von seiner Verhinderung unterrichten. Die Geschäftsstelle lädt das jeweilige stellvertretende Mitglied zur Sitzung ein.

§ 5

Stellvertretende Mitglieder

Die §§ 2, 3 und § 4 Satz 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

*) GVBl. II 93-44

§ 6

Führung der Geschäfte, Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Schiedsstelle führt das vorsitzende Mitglied. Es bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird abwechselnd für jeweils eine Amtsdauer bei einem Landesverband der Pflegekassen und einer Vereinigung der Träger der Pflegedienste und Pflegeheime eingerichtet, soweit diese nichts anderes vereinbaren. Die Entscheidung darüber, bei welcher Organisation die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt, treffen die beteiligten Organisationen.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens zur Festsetzung des Inhalts von Verträgen, der Pflegesätze, Entgelte oder Vergütungen

Soll die Schiedsstelle in den ihr nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten entscheiden, sind die Anträge auf Entscheidung der Schiedsstelle bei der Geschäftsstelle zu stellen. In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, die dem Antrag vorangegangenen Verhandlungen in einer Zusammenfassung darzustellen sowie die Gegenstände aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Den Antragsgegnern wird der Antrag zugeleitet und sie werden aufgefordert, innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle festgesetzten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 8

Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Sie kann eine Entscheidung auch ohne mündliche Verhandlung treffen, wenn keine der Parteien widerspricht. Die Parteien sind hierüber zu belehren. Zeit und Ort der Sitzung bestimmt das vorsitzende Mitglied. Die Parteien sind zu laden. Ist eine geladene Partei in der Verhandlung nicht vertreten, kann gleichwohl verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder und Bedienstete der zuständigen Landesbehörde sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen.

(3) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder auf Grund eines Beschlusses der Schiedsstelle haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Auf Antrag einer Partei kann die Schiedsstelle die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen beschließen.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Parteien zuzuleiten.

§ 9

Vermittlungsverfahren

(1) Die Schiedsstelle hat zu versuchen, eine Einigung über den Inhalt des Vertrages herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Schiedsstelle eine Frist, innerhalb der sich die Parteien einigen sollen. Erklären die Parteien übereinstimmend, daß eine Einigung nicht erzielt werden kann, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(2) Einigen sich die Parteien innerhalb der nach Abs. 1 gesetzten Frist nicht, so stellt die Schiedsstelle ihnen einen Vermittlungsvorschlag mit dem Hinweis zu, daß sie den Inhalt des Vertrages festsetzen wird, wenn der Vermittlungsvorschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung angenommen wird. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), sind entsprechend anwendbar.

§ 10

Beschlußfähigkeit, Beratung und Beschlußfassung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens je fünf Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann das vorsitzende Mitglied anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn insgesamt mindestens elf Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(2) Die Schiedsstelle berät und entscheidet in Abwesenheit der Vertragsparteien mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gewertet.

§ 11

Entscheidung der Schiedsstelle

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich abzufassen, zu begründen, vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzustellen. Die Vertragsparteien sind über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Sozialgerichts zu belehren. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

§ 12

Verfahrensgebühren

(1) Für die Festsetzung des Inhalts eines Vertrages durch die Schiedsstelle wird eine Gebühr von 2000 bis 10000 Deutsche Mark erhoben.

(2) Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, so wird eine Gebühr von 1000 Deutsche Mark bis 8000 Deutsche Mark erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühr setzt das vorsitzende Mitglied nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles fest.

(4) Die Gebühr wird fällig, sobald die Schiedsstelle den Vertragsinhalt festgesetzt oder sich das Schiedsverfahren auf andere Weise erledigt hat.

(5) Die Gebühr ist von den Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen. Der Kostenanteil der einzelnen betroffenen Organisationen berechnet sich nach dem Verhältnis der von ihnen nach § 1 zu bestellenden Mitglieder.

§ 13

Erstattung notwendiger Aufwendungen und Entschädigung für Zeitverlust

(1) Das vorsitzende Mitglied, die zwei unparteiischen Mitglieder und die zu deren Vertretung bestellten Mitglieder erhalten Reisekosten nach Reisekostenstufe I der für die Bediensteten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen. Für notwendige Aufwendungen und für Zeitverlust erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde einvernehmlich festsetzen. Kommt eine einvernehmliche Festsetzung durch die beteiligten Organisationen nicht zustande, entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, ihrer notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den Regelungen, welche für die Organisation gelten, von der das jeweilige Mitglied bestellt worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die Organisation.

§ 14

Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 15

Verteilung der Kosten der Schiedsstelle

Die Kosten der Schiedsstelle, die nicht durch die Verfahrensgebühren gedeckt werden, werden von den Parteien jeweils zur Hälfte getragen. Der Kostenanteil der einzelnen betroffenen Organisationen berechnet sich nach dem Verhältnis der von ihnen nach § 1 zu bestellenden Mitglieder.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.

§ 17

Ergänzend anwendbare Vorschriften

Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen über das Verfahren der Schiedsstelle enthält, sind die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anwendbar.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

Verordnung über den Landespflegeausschuß nach § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*)

Vom 20. Oktober 1995

Auf Grund des § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der von den Pflegeeinrichtungen sowie den Pflegekassen einschließlich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bestellten Mitglieder des Landespflegeausschusses wird auf je zehn festgesetzt. Fünf Mitglieder werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege bestellt, zwei von den Pflegeeinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sowie je eines vom Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. – Regionalgruppe Hessen – , vom Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. – Landesgruppe Hessen – und von den im Land tätigen Verbänden der privatgewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(2) Die Mitglieder im Sinne von § 92 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie ihre stellvertretenden Mitglieder werden von den dort genannten Institutionen und Organisationen bestellt.

(3) In den Landespflegeausschuß werden von der zuständigen Landesbehörde außerdem berufen:

1. ein Mitglied, das von der durch die Landesregierung anerkannten Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren auf Landesebene (Landesseniorenvertretung) vorgeschlagen wird;
2. ein Mitglied, das vom Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschlands e.V., Landesverband Hessen e.V., vorgeschlagen wird;
3. ein Mitglied, das von wissenschaftlichen Einrichtungen hessischer Hochschulen benannt wird, die im Bereich der Gerontologie tätig sind;
4. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der an einem pflegewissenschaftlichen Fachbereich einer hessischen Hochschule hauptberuflich tätig ist;
5. ein Mitglied, das vom Landesfrauenrat Hessen vorgeschlagen wird.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Institutionen und Organisationen teilen der zuständigen Landesbehörde Name und Anschrift der von ihnen bestellten Mitglieder des Landespflegeausschusses sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder schriftlich mit. Die nach § 1 Abs. 1 von den Pflegeeinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft bestellten Mitglieder werden von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam benannt.

(2) Die Vorschläge zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 geben die dort genannten Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen jeweils gemeinsam ab.

§ 3

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landespflegeausschusses beträgt vier Jahre.

(2) Die Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt, soweit die Führung des Amtes nicht in der Wahrnehmung hauptberuflicher Aufgaben der sie entsendenden Stelle erfolgt.

(3) Der Landespflegeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Rechtsaufsicht über den Landespflegeausschuß obliegt dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.

§ 5

(1) Die Kosten der Geschäftsführung des Landespflegeausschusses trägt das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(2) Eine Erstattung der baren Auslagen sowie eine Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder des Landespflegeausschusses aus Landesmitteln erfolgen nicht.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 350-80

Anordnung zur Bestimmung zuständiger Stellen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte*)

Vom 28. September 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

§ 1

Das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft ist zuständige Stelle

1. für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), und
2. nach § 21 Abs. 6 Satz 2 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3806).

§ 2

Zuständige Stelle für die Erteilung der Bescheinigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist die untere Forstbehörde.

§ 3

Aufgehoben werden

1. die Anordnung zur Bestimmung von zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 6. Juli 1989 (GVBl. I S. 183)[1]) und
2. die Anordnung über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. April 1974 (GVBl. I S. 212)[2]).

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 800-40
[1]) Hebt auf GVBl. II 800-32
[2]) Hebt auf GVBl. II 93-32

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung*)

Vom 20. September 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Fleischkontrolleur-Verordnung vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227) ist

1. a) für die Bestimmung der Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe, Verarbeitungsbetriebe, Kühlhäuser, Gefrierhäuser und Einfuhruntersuchungsstellen zur praktischen Einweisung nach § 3 Abs. 1 Satz 2,

   b) für die Abkürzung der Dauer des Lehrgangs und die Änderung des Lehrgangsinhaltes und des Prüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und

   c) für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften nach § 6

   das Regierungspräsidium Darmstadt;

2. in allen übrigen Fällen
   in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörde und Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. September 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Stolterfoht

*) GVBl. II 357-16

Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz*)

Vom 5. Oktober 1995

Auf Grund

1. des § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4 und § 57 Abs. 4 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467),
2. a) des § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), jeweils in Verbindung mit § 7 des Weingesetzes, § 10 Abs. 3 der Weinverordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Weingesetzes und § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Weingesetzes,

   b) des § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2 und des § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), jeweils in Verbindung mit § 29 des Weingesetzes, und § 29 Abs. 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 33 des Weingesetzes,

   jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes sowie auch jeweils

in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Weinrechts vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 464) und

3. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821),

wird verordnet:

§ 1

Bestimmte Anbaugebiete (Zu § 3 Abs. 4 Weingesetz)

(1) Die Rebflächen in den Städten und Gemeinden

1. Alsbach-Hähnlein
2. Bensheim
3. Heppenheim
4. Seeheim-Jugenheim
5. Zwingenberg
6. Dietzenbach
7. Groß-Umstadt
8. Roßdorf

bilden das bestimmte Anbaugebiet für Qualitätswein Hessische Bergstraße (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Weingesetzes).

(2) Die Rebflächen in den Städten und Gemeinden

1. Eltville am Rhein
2. Frankfurt am Main
3. Felsberg
4. Flörsheim am Main
5. Geisenheim
6. Hochheim am Main
7. Kiedrich
8. Lorch
9. Oestrich-Winkel
10. Rüdesheim am Rhein
11. Walluf
12. Landeshauptstadt Wiesbaden

bilden das bestimmte Anbaugebiet für Qualitätswein Rheingau (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Weingesetzes).

§ 2

Weinbaugebiete für Tafelwein und deren Untergebiete (Zu § 3 Abs. 4 Weingesetz in Verbindung mit § 1 Weinverordnung)

Die in § 1 genannten Rebflächen sind Bestandteile des Untergebietes Rhein des Weinbaugebietes für Tafelwein Rhein-Mosel (§ 1 Nr. 5 der Weinverordnung).

§ 3

Landwein (Zu § 3 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 Weingesetz in Verbindung mit § 2 Weinverordnung)

(1) Der von den in § 1 Abs. 1 genannten Rebflächen gewonnene Landwein wird zugelassen und trägt die Bezeichnung Starkenburger Landwein (§ 2 Nr. 18 der Weinverordnung).

(2) Der von den in § 1 Abs. 2 genannten Rebflächen gewonnene Landwein wird zugelassen und trägt die Bezeichnung Rheingauer Landwein (§ 2 Nr. 13 der Weinverordnung).

(3) Der natürliche Alkoholgehalt des Landweines muß mindestens 53° Oe (6,4 Volumenprozent Alkohol) betragen.

§ 4

Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts (Zu § 6 Abs. 3 Weingesetz)

(1) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann auf Antrag die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen Betrieb zulassen.

(2) Eine Übertragung ist zulässig, wenn

1. die für die Wiederbepflanzung vorgesehene Fläche nach § 4 der Weinver-

*) GVBl. II 83-53

ordnung zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,

2. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen steht und
3. die Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts der Qualitätssteigerung dient oder die neue Fläche unter Berücksichtigung der wesentlichen weinbaulichen Gesichtspunkte mindestens gleichwertig ist.

§ 5

Sachverständigenausschuß
(Zu § 6 Abs. 1 Weinverordnung)

(1) Beim Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville wird ein Sachverständigenausschuß gebildet.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

4 Mitglieder des Rheingauer Weinbauverbandes e. V.,

1 Mitglied des Weinbauverbandes Hessische Bergstraße e. V.,

1 Mitglied des Genossenschaftsverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e. V. in Neu Isenburg,

1 Mitglied der Weinkomissionäre,

1 Mitglied des Deutschen Wetterdienstes, Agrarmeteorologische Beratungs- und Forschungsstelle Geisenheim,

1 Mitglied des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung,

3 Mitglieder der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, und zwar vom

Fachgebiet Bodenkunde und Pflanzenernährung,

Fachgebiet Rebenzüchtung und Rebenveredlung,

Fachgebiet Weinbau,

1 Mitglied des Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville.

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft beruft die Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der vertretenen Institutionen und Organisationen für die Dauer von 5 Jahren. Für jedes Mitglied ist ein ständiges stellvertretendes Mitglied zu benennen. Den Vorsitz führt das Mitglied des Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Anbaueignung von Rebsorten
(Zu § 8 Abs. 3 und 4 Weinverordnung)

(1) Als weitere Voraussetzung zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten im Sinne des § 8 Abs. 1 der Weinverordnung ist ein Anbauvertrag abzuschließen und dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville vorzulegen.

(2) Die Anzahl von Versuchsanlagen, der Versuchszeitraum und die Versuchsbedingungen werden vom Rebsortenprüfungsausschuß gebietsspezifisch festgelegt.

§ 7

Hektarertrag
(Zu § 9 Abs. 2 Weingesetz)

(1) Der Hektarertrag für die bestimmten Anbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße wird auf jeweils 100 hl Wein festgesetzt.

(2) Im Falle von Flurbereinigungen ist bei der Berechnung des Gesamthektarertrages die Fläche maßgeblich, die sich nach § 10 Abs. 3 Satz 2 der Weinverordnung ergibt.

§ 8

Hektarertragsregelungen und Meldungen
(Zu § 12 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5, Abs. 4 und 5 Weingesetz in Verbindung mit § 29 Abs. 3 und § 31 Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes dürfen Weinbaubetriebe, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten verfügen, Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben.

(2) Bei Winzergenossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften gelten alle in einem einzigen Bereich gelegenen Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 sowie des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes.

(3) Die Erzeugerzusammenschlüsse nach Abs. 2 dürfen abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes Übermengen zur jährlichen Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder abgeben, höchstens jedoch bis zu 300 Liter je Mitgliedsbetrieb.

(4) Die Abgabe von Übermengen nach Abs. 3 ist nur an Mitglieder zulässig, die in dem betreffenden Weinwirtschaftsjahr Weintrauben oder Traubenmost an den Erzeugerzusammenschluß abgeliefert haben. Dabei muß der abgegebene Traubensaft oder Wein auf Flaschen abgefüllt und mit den folgenden Angaben auf dem Etikett und auf dem Flaschenverschluß versehen werden:

1. der abfüllende Betrieb,
2. das Erntejahr,
3. „Wein aus Übermengen" und
4. „Nur zur Selbstversorgung innerhalb der Familie".

Über die Abgabe nach Abs. 3 sind Einzelnachweise zu führen. Nach Ablauf eines jeden Weinwirtschaftsjahres ist dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville die Menge der nach Abs. 3 abgegebenen Übermengen zu melden.

(5) Die Betriebe melden jährlich die Flächenveränderungen auf Grund von Eigentumsübergängen, neuen Pachtverhältnissen und sonstigen Nutzungsfestlegungen. Winzergenossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften geben bezüglich der Rebfläche, deren Trauben die Mitglieder voll abzuliefern haben, für ihre Mitglieder diese Meldung ab.

(6) Betriebe, Winzergenossenschaften und die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften melden mit Stichtag 31. August jährlich:

1. den vorhandenen Bestand an Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Wein, Schaumwein oder sonstige Erzeugnisse, bei deren Herstellung zur Weinbereitung geeignete Erzeugnisse oder Wein verwendet worden sind,
2. die in den Verkehr gebrachten Mengen,
3. die Verwendung der Übermengen,
4. den Eigenverbrauch,
5. Sonstiges (insbesondere Leckage, außerordentliche Verluste).

(7) Die Meldungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind jährlich spätestens am 7. September dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville einzureichen.

(8) Beim Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville ist ein Rebflächenverzeichnis eingerichtet, das auf Grund der Meldungen jährlich fortgeschrieben wird.

§ 9

Erziehung, Anschnitt, Beregnung, natürliche Mindestalkoholgehalte
(Zu § 17 Abs. 3 Weingesetz)

(1) Erziehung und Anschnitt sind so auszuführen, daß bei der jeweiligen Rebsorte unter Berücksichtigung des Standortes die optimale Traubenqualität erreicht werden kann.

(2) Die Beregnung von Rebflächen mit skelettreichen oder flachgrundigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert ist zulässig, sofern das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville nach Anhörung des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 1 hierzu eine Genehmigung erteilt hat. Diese darf nur für Trockenstandorte mit hohen Einstrahlungswerten erteilt werden, wenn mit der Zusatzberegnung eine Qualitätssteigerung erreicht wird und die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.

(3) Die Beregnung von nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie zum Frostschutz ist zulässig.

(4) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine, Qualitätsweine mit Prädikat und Qualitätsschaumweine b. A. bestimmt die Anlage 1.

Anlage 1

(5) Die Bestimmung des natürlichen Alkoholgehaltes erfolgt durch die Umrechnung der Oechslegrade in Volumenprozent Alkohol. Die Ermittlung der Oechslegrade erfolgt mit vorgeklärten Mostproben, die aus dem Behältnis zu entnehmen sind. Sie dürfen noch nicht angegoren sein. Die entnommenen Mostproben sind durch einen Faltenfilter zu klären. Es dürfen nur Mostgewichtswaagen mit Zertifikat verwendet werden. Die abgelesenen Werte sind auf 20° C umzurechnen. Die Bestimmung des natürlichen Alkoholgehaltes kann auch mit einem geeichten Refraktometer durchgeführt werden, wenn die Messung aus einer gleichmäßig durchmischten repräsentativen Probe erfolgt.

§ 10

Rebsortenverzeichnisse
(Zu § 17 Abs. 4 Weingesetz)

Folgende Keltertraubensorten dürfen für die Erzeugung von Tafelwein, Landwein, Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat verwendet werden:

1. Weißweinsorten

   Auxerrois B, Bacchus B, Ehrenfelser B, Faberrebe B, Gewürztraminer Rs, Grüner Silvaner B, Kanzler B, Kerner B, Müller-Thurgau B, Optima B, Reichensteiner B, Ruländer G, Scheurebe B, Weißer Burgunder B, Weißer Riesling B,

2. Rotweinsorten

   Blauer Frühburgunder N, Blauer Portugieser N, Blauer Spätburgunder N, Dornfelder N, Dunkelfelder N, Rotberger N, Saint-Laurent N,

3. Sorten aus Rebsortenversuchen nach Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang I der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. C 241/94).

§ 11

Handlese bei Auslese und Eiswein
(Zu § 20 Abs. 6 Weingesetz)

Für die Zuerkennung der Prädikate Auslese und Eiswein muß das Erntegut von Hand gelesen worden sein.

§ 12

Auszeichnung
(Zu § 24 Abs. 4 Weingesetz)

(1) Im bestimmten Anbaugebiet Rheingau wird im Rahmen eines Leistungswettbewerbs die Auszeichnung „TOP 3 Rheingau" zugelassen. Die Sieger je Kategorie nach Abs. 3 Nr. 4 können die Auszeichnung durch einen Aufkleber oder auf dem Etikett oder einem Rückenetikett kenntlich machen.

(2) Träger des Leistungswettbewerbs sind der Rheingauer Weinbauverband e. V. und das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville.

(3) Die Auszeichnung darf nur für Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat bis einschließlich Spätlese verliehen werden,

1. denen nach § 19 oder § 20 Weingesetz eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt wurde,
2. die bei der sensorischen Probe der Landesweinprämierung mindestens 4,5 Punkte erreicht haben,
3. die dem letzten Weinjahrgang angehören,
4. die bei Weißweinen zu 100 vom Hundert von der Rebsorte Weißer Riesling B stammen und die Voraussetzungen für die Bezeichnung „trocken oder halbtrocken" erfüllen und bei Rotweinen zu 100 vom Hundert von der Rebsorte Blauer Spätburgunder N stammen und die Voraussetzung für die Bezeichnung „trocken" erfüllen und
5. wobei bei Qualitätsweinen ein Bestand von 1000 Litern, bei Kabinettweinen ein Bestand von 600 Litern und bei Spätlesen ein Bestand von 400 Litern vorhanden sein muß.

(4) Am Leistungswettbewerb darf zusätzlich zu den bei der Landesweinprämierung teilnehmenden Weinen jeweils ein Wein pro Kategorie (nach Abs. 3 Nr. 4) und Betrieb teilnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1, 3 und 5 ebenfalls erfüllt sind.

§ 13

Geographische Angaben
(Zu § 39 Abs. 2 Weinverordnung)

Für Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat ist bei Angabe einer der in Nr. 1 oder 2 bezeichneten gemeindeübergreifenden Einzel- oder Großlagen der jeweils aufgeführte Gemeinde- oder Ortsteilname anzugeben.

1. Bestimmtes Anbaugebiet Hessische Bergstraße

Gemeinde/Ortsteil:	Einzellage:
Bensheim	Hemsberg Streichling
Heppenheim	Maiberg Steinkopf Stemmler
Gemeinde/Ortsteil:	**Großlage:**
Auerbach	Rott
Bensheim	Wolfsmagen
Heppenheim	Schloßberg

2. Bestimmtes Anbaugebiet Rheingau

Gemeinde/Ortsteil:	Einzellage:
Assmannshausen	Höllenberg
Erbach	Steinmorgen Marcobrunn
Frauenstein	Herrnberg
Geisenheim	Kilzberg Kläuserweg
Hallgarten	Hendelberg Jungfer
Hattenheim	Rheingarten
Hochheim	Berg Reichestal
Hochheim oder Flörsheim	Herrnberg
Johannisberg	Klaus
Kiedrich	Sandgrub
Winkel	Gutenberg
Gemeinde/Ortsteil:	**Großlage:**
Assmannshausen	Steil
Hallgarten	Mehrhölzchen
Hattenheim	Deutelsberg
Hochheim oder Kostheim	Daubhaus
Johannisberg	Erntebringer
Rauenthal	Steinmächer
Rüdesheim oder Lorch	Burgweg

§ 14

Herbstbuch
(Zu § 14 Abs. 1 Wein-Überwachungsverordnung)

Das Herbstbuch ist nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. **Anlage 2**

§ 15

Buchführungserleichterung
(Zu § 11 Abs. 1 Satz 2 Wein-Überwachungsverordnung)

Die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein.

§ 16

Buchführungsverfahren
(Zu § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Zuständige Stelle für die Genehmigung von Buchführungsverfahren im Sinne des § 12 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Wer ein nach Abs. 1 genehmigtes Buchführungsverfahren anwendet, ist verpflichtet, dies dem Regierungspräsidium Darmstadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 17

Automatisierte Analysenbuchführung
(Zu § 13 Abs. 2 Satz 2 Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Analysenbuchführung mittels automatisierter Datenverarbeitung umfaßt die in § 13 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung vorgeschriebenen Angaben in entsprechender Weise.

(2) Die verwendeten Systeme müssen über paßwortkontrollierte Zugangsberechtigungen sowie mindestens zwei Validierungsebenen und die Funktionen zur Protokollierung von Datenänderungen (Audit-Trail-Funktionen) für alle Dateneinträge verfügen. Die Endvalidierung der Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Wein-Überwachungsverordnung ersetzt Namen und Unterschrift im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Wein-Überwachungsverordnung.

(3) Die Datensicherung zur Gewährleistung der direkten Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 13 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung hat so zu erfolgen, daß eine Lesbarkeit, ordnungsgemäße Aufbewahrung und schnelle Zugriffsmöglichkeit gegeben sind.

(4) Zuständige Stelle für die Genehmigung der Analysenbuchführung mittels automatisierter Datenverarbeitung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 Einzelnachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
2. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5, 6 oder 7 Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder
3. entgegen § 9 Abs. 2 ohne Genehmigung Rebflächen beregnet.

§ 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

1. die Hessische Ausführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz vom 8. Dezember 1980 (GVBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1991 (GVBl. I S. 356)[1],
2. die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16. September 1982 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1993 (GVBl. I S. 432)[2], und
3. die §§ 1 bis 3 der Weinrechtlichen Abgrenzungsverordnung vom 14. Juni 1983 (GVBl. I S. 78)[3].

§ 20

Inkrafttreten

Die Vorschriften der §§ 3, 7, 9 Abs. 4 und 5 und der §§ 11 und 14 treten mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1995

Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

[1] Hebt auf GVBl. II 83-38
[2] Hebt auf GVBl. II 83-40
[3] Ändert GVBl. II 83-41

Anlage 1

Rebsorte	Q.b.A.	Kab.	Spätl.	Auslese	BA	TBA	Eiswein	Qualitäts-schaumwein b. A.
Weißer Riesling	**57 (7,0)**	**75 (9,8)**	**85 (11,4)**	**95 (13,0)**	**125 (17,7)**	**150 (21,5)**	**125 (17,7)**	**57 (7,0)**
Ehrenfelser	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Gewürztraminer	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Kerner	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Müller-Thurgau	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Ruländer	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Scheurebe	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Grüner Silvaner	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Auxerrois	62 (7,8)	75 (9,8)	88 (11,9)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	62 (7,8)
Bacchus	62 (7,8)	75 (9,8)	88 (11,9)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	62 (7,8)
Weißer Burgunder	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Faberrebe	62 (7,8)	75 (9,8)	88 (11,9)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	62 (7,8)
Kanzler	62 (7,8)	75 (9,8)	88 (11,9)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	62 (7,8)
Optima	62 (7,8)	75 (9,8)	88 (11,9)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	62 (7,8)
Reichensteiner	57 (7,0)	75 (9,8)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Dunkelfelder Rotwein	57 (7,0)	80 (10,6)	90 (12,2)	105 (14,5)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Dunkelfelder WH, Roséwein	57 (7,0)	78 (10,3)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Blauer Frühburgunder Rotwein	57 (7,0)	80 (10,6)	90 (12,2)	105 (14,5)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Blauer Frühburgunder WH, Roséwein	57 (7,0)	78 (10,3)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Blauer Portugieser Rotwein	57 (7,0)	80 (10,6)	90 (12,2)	105 (14,5)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Blauer Portugieser WH, Roséwein	57 (7,0)	78 (10,3)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Rotberger Rotwein	57 (7,0)	80 (10,6)	90 (12,2)	105 (14,5)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Rotberger WH, Roséwein	57 (7,0)	78 (10,3)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Saint-Laurent Rotwein	57 (7,0)	80 (10,6)	90 (12,2)	105 (14,5)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Saint-Laurent WH, Roséwein	57 (7,0)	78 (10,3)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Dornfelder Rotwein	57 (7,0)	80 (10,6)	90 (12,2)	105 (14,5)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Dornfelder WH, Roséwein	57 (7,0)	78 (10,3)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	57 (7,0)
Blauer Spätburgunder Rotwein	**66 (8,4)**	**80 (10,6)**	**90 (12,2)**	**105 (14,5)**	**125 (17,7)**	**150 (21,5)**	**125 (17,7)**	**66 (8,4)**
Blauer Spätburgunder WH, Roséwein	**62 (7,8)**	**78 (10,3)**	**85 (11,4)**	**100 (13,8)**	**125 (17,7)**	**150 (21,5)**	**125 (17,7)**	**62 (7,8)**
Neuzuchten Weißwein	66 (8,4)	80 (10,6)	95 (13,0)	105 (14,5)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	66 (8,4)
Neuzuchten Rotwein	66 (8,4)	80 (10,6)	95 (13,0)	105 (14,5)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	66 (8,4)
Neuzuchten WH, Roséwein	66 (8,4)	78 (10,3)	85 (11,4)	100 (13,8)	125 (17,7)	150 (21,5)	125 (17,7)	66 (8,4)

Anlage 2

Betriebsanschrift:

Seite...

Name Vorname Wohnort Straße Nr. Telefon-Nr.

Ertragsfläche ha Zahl der Kellerräume

Betriebsnummer bei der Weinprüfstelle

Hinweis: Die Seiten sind fortlaufend zu numerieren.

Jahrgang

Lfd. Nr.	Datum der Lese	Faß- oder Wein-Nr.	Herkunft der Lesegutes		Größe in ar	Rebsorte	0° Oechsle	Menge in kg Trauben, Liter Maische oder Most, geeignet als								Verwendung des Lesegutes	
			Gemarkung	Einzellage				Tafelwein	Landwein	QbA-wein	Kabinett-wein	Spätlese	Auslese	BA und TBA	Eiswein	Selbstein-lagerung	Abgabe bzw. Verkauf an:
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren*)

Vom 20. Oktober 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 696), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1993 (GVBl. I S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird in der Klammer die Ziffer „3" durch die Ziffer „4" ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Erhebung eines Säumniszuschlags richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz."
3. Das Gebührenverzeichnis erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. **Anlage**

Artikel 2

Das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis gilt auch

1. für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, für die eine Erlaubnis aber noch nicht erteilt wurde, und
2. für die wiederkehrend festgesetzten Gebühren bei bestehenden Sondernutzungserlaubnissen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1995

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 60-9

Anlage

Gebührenverzeichnis

		Gebühr in DM	
	Sondernutzung einer Straße durch	jährlich	sonstige
1.	Kreuzung von		
1.1	ober- und unterirdisch verlegten Leitungen (z. B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen)	150 bis 600	
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen höhengleich		
1.2.1	auf Dauer	200 bis 1 000	
1.2.2	vorübergehend		3 bis 5 je Kalendertag mindest. 60
1.3	Schienenbahnen und Seilbahnen höhenfrei		
1.3.1	auf Dauer	100 bis 500	
1.3.2	vorübergehend		1 bis 2 je Kalendertag mindest. 30
1.4	Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächte und dergl.		
1.4.1	auf Dauer	100 bis 500	
1.4.2	vorübergehend		1 bis 2 je Kalendertag mindest. 30
2.	Überführung eines privaten Weges	200 bis 600	
3.	Längsverlegung von		
3.1	privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z. B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	100	
3.2	Gleisen je angefangene 100 m	100	
3.3	O-Busleitungen je Leitung in einer Fahrtrichtung und je angefangene 100 m	50	
4.	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches		
4.1	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
4.1.1	auf Dauer	50 bis 350	
4.1.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 20
4.2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder		
4.2.1	auf Dauer	150 bis 850	
4.2.2	vorübergehend		5 bis 8 je Kalendertag mindest. 60
4.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
4.3.1	auf Dauer	150 bis 600	
4.3.2	vorübergehend		2 bis 4 je Kalendertag mindest. 40
4.4	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. ä.		
4.4.1	auf Dauer	50 bis 200	
4.4.2	vorübergehend		2 bis 4 je Kalendertag mindest. 20

		Gebühr in DM	
		jährlich	sonstige
4.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten		
4.5.1	auf Dauer	200 bis 1200	
4.5.2	vorübergehend		10 bis 15 je Kalendertag
4.6	Schaustellungseinrichtungen vorübergehend		10 bis 15 je Kalendertag
4.7	Verladestelle, Anlage zur Holzbringung u. ä., Waagen		
4.7.1	auf Dauer	100 bis 500	
4.7.2	vorübergehend		3 bis 5 je Kalendertag mindest. 60
4.8	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä.		2 bis 4 je Kalendertag mindest. 40
5.	Sonstige Sondernutzung		
5.1	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel)		10 bis 15 je Kalendertag mindest. 100
5.2	Lagerung von Material		10 bis 15 je Kalendertag mindest. 100
5.3	Gewerbliche Veranstaltung (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		10 bis 20 je Kalendertag mindest. 100
5.4	Abstellen eines Containers		
5.4.1	auf Dauer	120 bis 300	
5.4.2	vorübergehend		0,50 bis 1,50 je Kalendertag mindest. 20
5.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche		
5.5.1	auf Dauer	60 bis 300	
5.5.2	vorübergehend		0,50 bis 1 je Kalendertag mindest. 30
6.	Übermäßige Benutzung im Sinne der § 29 Abs. 2 und § 46 StVO		
6.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		750 bis 1 000 je Kalendertag
6.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		60 bis 100 je Kalendertag
6.3	Sondernutzung im übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		20 bis 100 je Kalendertag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.